

daran zu erinnern, daß die jetzt geltenden Wahlbestimmungen mit dem Landtage von 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{0}{1}$ vereinbart, und am letzten ordentlichen Landtage 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{3}{4}$ ein Antrag auf Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 abgelehnt, dagegen mehrfach der Wunsch nach weiteren Reformen geäußert wurde. Bei Vorberathung des jetzt vorliegenden Antrages, zu welchen die Deputation sich erlaubt hatte, die Herren Antragsteller zuzuziehen, war die Deputation damit einverstanden, daß Veränderungen in der jetzigen Wahlgesetzgebung durch die veränderten politischen Verhältnisse Sachsens und namentlich durch dessen Eintritt in den Norddeutschen Bund nothwendig erscheinen.

Hiernach mit der durch die Thronrede ausgesprochenen Ansicht der Staatsregierung vollkommen in Uebereinstimmung, hielt die Deputation die in dem Antrage gebrauchten Worte: „die Kammer möge die Erwartung aussprechen, daß diese Gesetzentwürfe u. s. w.“ für nicht ganz der Sachlage entsprechend, weil aus diesen Worten ein Zweifel an die Aufrichtigkeit der von der Regierung geäußerten Bereitwilligkeit gefolgert werden könne.

Die Herren Antragsteller erklärten, daß ihnen ein solcher Zweifel fern gelegen, daß sie vielmehr nur der Kammer die Gelegenheit bieten wollten, auch ihrerseits die Nothwendigkeit einer Wahlreform und das in dieser Beziehung vorhandene Einverständniß mit der Regierung auszusprechen.

Für diesen Zweck schien es aber der Deputation angemessener, die angeführten Worte dahin abzuändern, daß es heißen soll: „die Kammer wolle auch ihrerseits der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit Ausdruck geben, daß diese Gesetzentwürfe u. s. w.“

Ferner glaubt die Deputation nicht die Aufnahme des im Antrage enthaltenen Wunsches befürworten zu können, daß das neue Sächsische Wahlgesetz dem „aus den Berathungen des Norddeutschen Parlaments hervorgehenden Bundeswahlgesetz“ entsprechen solle.

Erscheint es ohnehin bedenklich, sich schon im Voraus für ein Wahlgesetz zu erklären, das eine noch gar nicht vorhandene Versammlung künftig erst berathen soll, so müssen diese Bedenken noch durch die Erwägung gesteigert werden, daß das künftige Norddeutsche Parlament ein sehr wesentlich anderes Feld der Thätigkeit haben wird als der sächsische Landtag, und daß für die Berathung allgemeindeutscher, politischer und wirthschaftlicher Fragen möglicherweise eine andere Zusammensetzung der Landesvertretung nothwendig sein wird, als für die Verhandlungen über innere sächsische Angelegenheiten. Jedensfalls aber hält es die Deputation für gerathen, daß sich die Kammer nicht für ihre künftigen Verhandlungen im Voraus die Hände binde.